



Bedingungen der EGB für den Anschluss und die Installationen

Die Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon EGB (nachfolgend Werk genannt) erlässt dieses Merkblatt gestützt auf das «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie».

1. Allgemeines

Die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz des Werkes sind im Reglement der EGB für die Abgabe elektrischer Energie geregelt. Für die Erstellung der elektrischen Installationen gelten sämtliche übergeordneten Vorschriften wie die Starkstromverordnung die Niederspannungsinstallationsvorschriften NIV, die Norm für Niederspannungsinstallationen NIN des SEV oder die Schweizer Werkvorschriften WV-CH.

Im vorliegenden Merkblatt sind auszugsweise die wesentlichsten Punkte formuliert und teilweise präzisiert, die vor allem bei der Erschliessung eines Grundstücks und beim Anschluss eines Objektes aktuell sind.

2. Anschluss

Die Erstellung oder Änderungen von Hausanschlussleitungen sind Sache des Werkes oder einer von ihm beauftragten Unternehmung. Das Werk bestimmt den definitiven Anschlusspunkt, Art, Führung und Querschnitt der Hausanschlussleitung sowie die Platzierung der Hauptsicherung und der Messeinrichtung.

2.1. Erschliessung

Für jede Liegenschaft wird in der Regel eine separate Zuleitung verlangt, bzw. bewilligt. Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilnetz zu verbinden. Ferner steht ihm das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf seine Kosten stärker zu dimensionieren und Nachbargrundstücke daran anzuschliessen. Wer Nutzniesser solcher Mehraufwendungen wird, hat dem Werk den seinem Anschlusswert entsprechenden Kostenanteil zu vergüten.

2.2. Anschlussbeiträge

Für Neuanschlüsse an das Netz des Werkes werden Anschlussbeiträge erhoben. Diese richten sich nach den «Bestimmungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen» des Werkes.

2.3. Rohranlagen

Die Kabel-Rohranlagen inkl. Rohre, Sondier- und Grabarbeiten, Durchbrüche / Aussparungen u. dgl. werden nach Angaben des Werkes bzw. dessen Delegierten durch den Hauseigentümer bzw. dessen Unternehmen erstellt. Sämtliche Kosten verbleiben beim Hauseigentümer.

2.4. Kabelanlagen

Die Kabelanlagen, alle Anschlusskomponenten und Anschlussmaterialien wie z. B. Kabelschuhe, Endverschlüsse, Muffen, HAK u. dgl. werden auf Kosten des Hauseigentümers durch das Werk bzw. dessen beauftragten Unternehmers erstellt, geprüft und in Betrieb genommen.

2.5. Anschlusswerterhöhung

Bei einer Erhöhung des Anschlusswertes eines bestehenden Anschlusses gelten nebst den «Bestimmungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen» sinngemäss auch die unter Ziffer 2 genannten Bedingungen und Regelungen, sofern Bauarbeiten erforderlich werden.

2.6. Anlagenübertragung

Die Hausanschlussleitungen bis zum Hausanschlusskasten gehen in allen Fällen nach der Fertigstellung bzw. Abnahme als Bestandteil des Verteilnetzes ins Eigentum des Werkes über.

3. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung, auch wenn dieses gleichzeitig anderen Bezüglern dient.

4. Änderung Kabeltrasse

Wird aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Kabelleitung bzw. Anlage gänzlich oder teilweise verlegt, oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe u.dgl. verändert, oder die Anschlussstelle im Gebäude versetzt, so hat der veranlassende Teil die gesamten Kosten zu tragen.

- 5. Meldewesen** Dem Werk sind mit den entsprechenden Formularen rechtzeitig die folgenden Meldungen zu erstatten:
- 5.1. Anschlussgesuch** Vor einer Überbauung hat der Eigentümer oder der zuständige Vertreter ein Anschlussgesuch und 2 Katasterkopien an das Werk einzureichen. Darin muss der vorgesehene Anschlusspunkt im Objekt ersichtlich sein.
- 5.2. Installationsanzeige** In allen Fällen gemäss WV-CH ist durch den zuständigen Elektro-Unternehmer vor Baubeginn eine Installationsanzeige mit Schema im Doppel einzureichen.
- 5.3. Techn. Anschlussgesuch** Gem. WV-CH Ziffer 2.3 ist beim Anschluss von besonderen Anlagen und Geräten zusammen mit der Installationsanzeige ein «Technisches Anschlussgesuch» einzureichen. Dies betrifft insbesondere Fahrzeugh Ladegeräte, Energieerzeugungsanlagen, Anlagen, welche Netzurückwirkungen / Oberschwingungen und Spannungsänderungen nach «DACHCZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen» verursachen / verursachen können (z.B. Frequenzrichter, Gleich- und Wechselrichteranlagen, Anlagen nach dem Phasen- oder Phasenabschnittprinzip oder ähnliche Regelanlagen, Stromrichter für Gleichstromantriebe, Drehstromsteller z. B. für Personen- und Warenaufzüge, Fahrtreppen und Fördereinrichtungen) u. dgl.
- 5.4. Baustromanschluss** Das Gesuch für einen Baustromanschluss hat spätestens 6 Arbeitstage vor dem gewünschten Montagedatum durch den Architekten, Elektrounternehmer zu erfolgen.
- 5.5. Zählerbestellung** Die Bestellung ist spätestens 6 Arbeitstage vor dem gewünschten Montagedatum durch den Elektrounternehmer einzureichen. Die Montage erfolgt durch das Werk bzw. durch einen Beauftragten des Werkes.
- 5.6. Fertigstellungsanzeige** Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Installationsarbeiten durch den Elektrounternehmer mit Beilage SiNa, NIV-Protokoll und korrigiertem Installationsschema.
- 6. Installationsausführungen** Alle Installationen nach dem Hausanschlusskasten HAK dürfen nur von Elektrounternehmern mit einer Installationsbewilligung erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Allfällige De- und Wiedermontagen von Zählern oder des Rundsteuerempfängers bei Umbauarbeiten werden vom Werk bzw. durch Beauftragte des Werkes vorgenommen und sind zwecks Koordination rechtzeitig bekannt zu geben. Die Kosten trägt der verursachende Eigentümer.
- 7. Installationskontrolle** Die Installationskontrolle richtet sich nach übergeordnetem Recht. Gestützt auf die Verordnung über die Niederspannungsinstallationen (NIV) trägt der Eigentümer die Verantwortung für die Kontrolle über die Ausführung der Installationen. Dazu muss der Elektroinstallateur dem Eigentümer bei der Übergabe der Installationen einen Sicherheitsnachweis mit den Ergebnissen der betriebsinternen Schlusskontrolle übergeben.
- 8. Besondere Installationen** Zwecks Netzschutz oder Anbietetung günstigerer Tarife (z.B. Elektroboiler) werden definierte Verbraucher/Verbrauchergruppen temporär (ohne relevante Komforteinbusse für den Bezüger) mittels Fernschalter vom Netz getrennt. Dazu sind entsprechend zugelassene elektromagnetische Schalter (Schütze) mit Arbeits- oder Ruhekontakten mit Plombier Vorrichtungen vorzusehen. Welche Art Schütz eingebaut werden muss, ist den jeweiligen spezifischen Merkblättern oder der Installationsbewilligung zu entnehmen. Die wichtigsten Fernschalter sind nachfolgend aufgelistet:
- | | | |
|------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| • Elektroboiler | Haupt- oder Steuerstrom | Arbeitskontakt |
| • Wärmepumpe | Steuerstrom | Arbeitskontakt |
| • Elektroheizung | Haupt- oder Steuerstrom | Arbeitskontakt |
| • Elektrofahrzeugladestation | Haupt- oder Steuerstrom | Ruhekontakt |